

Aktenzeichen: 9 AZB 38/96

Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Beschluß vom 13. Juni 1997

- 9 AZB 38/96 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Beschluß vom 18. April 1996

- 5 Ca 4207/95 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 16. Oktober 1996

- 10 Ta 266/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Ja

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsweg bei Durchgriffshaftung

Gesetz:

ArbGG §§ 2, 3

Leitsatz:

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer die Gesellschafter seiner Arbeitgeberin (GmbH) im Wege des Durchgriffs in Anspruch nimmt (Bestätigung von BAG Urteil vom 11. November 1986 - 3 AZR 186/85 - AP Nr. 2 zu § 3 ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZB 38/96

10 Ta 266/96 Hessisches

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Juni 1997
beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des Hessischen Landesarbeits-
gerichts vom 16. Oktober 1996 - 10 Ta 266/96 -
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Zulässigkeit des von dem Kläger beschrittenen Rechtswegs.

Der Kläger war von 1. Juli 1993 bis 30. September 1994 bei der m GmbH in Wiesbaden beschäftigt. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 9. März 1995 - 5 Ca 2904/94 - stehen ihm gegen seine frühere Arbeitgeberin Ansprüche auf Entgelt und auf Karenzentschädigung in Höhe von 161.894,00 DM brutto nebst Zinsen zu. Der von der Arbeitgeberin gestellte Konkursantrag wurde von dem Amtsgericht durch Beschluß vom 1. September 1995 mangels Masse zurückgewiesen. Vollstreckungsversuche des Klägers gegen die Gesellschaft blieben erfolglos.

Der Kläger nimmt mit seiner am 13. Dezember 1995 vor dem Arbeitsgericht erhobenen Klage die Beklagten als Gesellschafter der GmbH im Wege der Durchgriffshaftung und wegen unerlaubter Handlung gem. § 826 BGB in Anspruch. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bejaht. Hiergegen wenden sich die Beklagten mit der zugelassenen weiteren Beschwerde.

II. Die - zulässige - weitere Beschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bejaht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG sind die Gerichte für Arbeits- sachen ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitig- keiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsver- hältnis. Der Kläger macht zwar arbeitsrechtliche Ansprüche - Ver- gütung und Karenzentschädigung - geltend. Die Beklagten sind ihm gegenüber jedoch nicht Arbeitgeber.

Wer Arbeitnehmer ist oder als solcher gilt, ergibt sich aus § 5 ArbGG. Da es im Arbeitsgerichtsgesetz an einer gesetzlichen Begriffsbestimmung für den Arbeitgeber fehlt, wird als Arbeitge- ber jeder angesehen, der Arbeitnehmer im Sinne des § 5 ArbGG be- schäftigt (Germelmann/Prütting/Matthes, ArbGG, 2. Aufl., § 2 Rz 51). Arbeitgeber des Klägers war die m GmbH, die Be- klagten lediglich deren Gesellschafter und Kapitaleigner.

2. Die vom Landesarbeitsgericht angenommene analoge Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG kommt nicht in Betracht. Sein materi- ell-rechtlicher Ansatz ist zwar richtig. Im Fall der Durchgriffs- haftung wird dem Gesellschafter die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der GmbH abgeschnitten. Nach der Systematik der §§ 2, 2 a und 3 ArbGG werden Dritte jedoch grundsätzlich erst über § 3 ArbGG in den Zuständigkeitskatalog des ArbGG einbezogen. Anderes gilt nur, wenn bereits die handels- und haftungsrechtli- che Stellung wie etwa die des persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft die Gleichstellung mit dem Arbeitgeber begründet (BAG Urteil vom 14. November 1979 - 4 AZR 3/78 - BAGE 32, 187 = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Gemeinsame Ein- richtungen; BAG Urteil vom 6. Mai 1986 - 1 AZR 553/84 - BAGE 52, 24 = AP Nr. 8 zu § 128 HGB).



Ebensowenig ist die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Zuständigkeit in Fällen unerlaubter Handlung einschlägig. Danach ist der Rechtsweg in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 d ArbGG eröffnet, wenn der Arbeitnehmer einer juristischen Person deren Geschäftsführer wegen einer unerlaubten Handlung, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang steht, in Anspruch nimmt. Die als Organ der juristischen Person handelnde natürliche Person steht dem Arbeitgeber gleich (BAG Beschluß vom 24. Juni 1996 - 5 AZB 35/95 - AP Nr. 39 zu § 2 ArbGG 1979). Demgegenüber sollen die Beklagten wegen der mit ihrer Gesellschafterstellung verbundenen Möglichkeit zur Kapitalentziehung haften.

3. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ergibt sich aus § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG. Danach sind die Gerichte für Arbeitssachen auch dann zuständig, wenn der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes anstelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat die gesellschaftsrechtliche Durchgriffshaftung als prozessuale Rechtsnachfolge im Sinne von § 3 ArbGG beurteilt (Urteil vom 11. November 1986 - 3 AZR 186/85 - BAGE 53, 317 = AP Nr. 2 zu § 3 ArbGG 1979). Daran ist festzuhalten. Die hiergegen geäußerten Bedenken des Neunten Senats in seinem Urteil vom 23. Juni 1992 (- 9 AZR 308/91 - BAGE 70, 350 = AP Nr. 23 zu § 2 ArbGG) werden nicht aufrechterhalten. § 3 ArbGG erweitert den Kreis der möglichen Prozeßparteien. Entscheidend ist nicht die durch den Arbeitsvertrag



oder seine Vor- und Nachwirkungen begründete Rechtsstellung als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sondern die durch das Arbeitsverhältnis begründete Rechts- und Pflichtenzuständigkeit (vgl. Kuchinke, Anm. zu BAG Urteil vom 11. November 1986 - 3 AZR 186/85 -, aaO, in SAE 1988, 306 f.). Rechtsnachfolge ist daher im weitesten Sinne zu verstehen und erfaßt auch die Sachverhalte, in denen ein Dritter aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung als Inhaber des Arbeitgebers in Anspruch genommen wird (zustimmend auch Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 2. Aufl., § 3 Rz 10; HZA/Ascheid, Gruppe 21 Rz 568, 573; Kissel, GVG, 2. Aufl., § 13 Rz 177; Ackmann, EWiR 1991, 529, 530; vgl. Grunsky, ArbGG, 7. Aufl., § 3 Rz 6 a, der ebenso wie Schaub, Formularsammlung, 6. Aufl., § 82 IV, 4 c, 12 die Zuständigkeit aus § 2 ArbGG ableitet).

Entgegen der Auffassung der Beklagten beschränkt sich der Rechtsstreit nicht auf gesellschaftsrechtliche Fragen des Durchgriffs. Diese verdrängen den arbeitsrechtlichen Schwerpunkt nicht. Die arbeitsrechtlichen Ansprüche des Klägers sind ausschließlich gegenüber der GmbH rechtskräftig festgestellt (vgl. Grunsky, Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 3 ArbGG 1979).

4. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Urteil vom 11. November 1986 (- 3 AZR 186/85 - BAGE 53, 317 = AP Nr. 2 zu § 3 ArbGG 1979) bestehen nicht. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde ist von dem Bundesverfassungsgericht nicht angenommen worden.



III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Leinemann

Düwell

Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS